

Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (RGBl. I, S. 385). Daher kommt auch hierbei § 136 Gen.-Ges., der die Zulassung zu weiteren Geschäftsanteilen davon abhängig macht, daß die früheren erreicht und voll bezahlt sind, hier nicht in Betracht; denn daß die früheren Geschäftsanteile nicht erreicht worden seien, wird nicht behauptet. Die Goldbilanz-VO. mit ihren Zusatzbestimmungen kennt einen derartigen Schutz nicht, wie ihn die Genossen beanspruchen.

9. Zur Liste 2 und Genossenliste Nr. 2111 und 2112 (Giesebrecht): Die durch die Rechtsanwälte Hans Kohlmann, Dr. F. W. Kaiser und Uhlemann in Dresden vertretenen Genossen bringen vor:

Zahlreiche Genossen, die Obligationen der Gemeinschaftschuldnerin gezeichnet hätten, seien die aus diesen Obligationen errechneten Guthaben als Geschäftsanteil angerechnet worden, ohne daß die Genossen damit ihre Zustimmung, insbesondere in der Form des § 137 Gen.-Ges. erteilt hätten. Diese so errechneten weiteren Geschäftsanteile seien auch aus diesem Gesichtspunkte, der neben dem oben unter 2 und 8 aufgeführten Einwendungen zu gelten habe, ungültig, und eine Haftung könne aus diesen errechneten Geschäftsanteilen nicht hergeleitet werden.

Diese Einwendung ist nicht schlüssig. Zugunsten der von den Rechtsanwälten vertretenen Genossen ist anzunehmen, daß sie die Einwendung für alle ihre Auftraggeber geltend machen wollen.

Bei den früheren Inhabern der von der Genossenschaft ausgegebenen Obligationen hat diese im November 1923 angefragt, ob sie damit einverstanden seien, daß der Betrag der Obligationen auf ihr Guthaben umgerechnet oder in Geschäftsanteile umgewandelt werde, anderenfalls werde der Obligationenbetrag in Papiermark zurückgezahlt. Dem Rundschreiben waren Beitrittserklärungen beigelegt. Soweit diese ausgefüllt und dem Registergericht eingereicht wurden, mußten die Unterzeichner gemäß § 15 Gen.-Ges. als Genossen eingetragen oder nach § 137 Gen.-Ges. ihnen die weiteren Geschäftsanteile, auf die die Beitrittserklärungen lauteten, zugeschrieben werden. Daß jemand ohne Erklärung Genosse geworden sei oder mehr Geschäftsanteile erhalten habe, ist weder dargetan noch glaubhaft gemacht worden.

Zur Liste 7: Diese Genossen wenden sich nicht gegen ihre Zahlungsverpflichtung, sondern bestreiten nur ihre Fähigkeit, Zahlungen leisten zu können.

Damit können sie in diesem Verfahren nicht gehört werden. Es hat sich nur darüber auszusprechen, ob eine Verpflichtung der Genossen besteht, Zahlungen zu leisten. Unabhängig davon ist die Vermögenslage der Genossen und ihre Fähigkeit zur Zahlungsverpflichtung. Sie müssen diesen Einwand erst in den folgenden Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen.

11. Der Genosse Bolland (Genossenliste 1932) bringt vor: Er habe seinen Geschäftsanteil mit je 250 Reichsmark am 20. September 1924 und am 3. Januar 1925 voll bezahlt, obwohl bisher von dem Gesamtbetrag des Geschäftsanteiles von 500 Reichsmark nur ein Teil fällig gewesen sei. Er habe den überschüssigen Betrag zu Unrecht bezahlt und wolle damit aufrechnen.

Dieser Genosse hat von der den Genossen eingeräumten Stundung keinen Gebrauch gemacht, sondern aus freien Stücken den Geschäftsanteil, der den Höchstbetrag der statthaften Mitgliederanteile bezeichnet, voll bezahlt. Seiner höheren Einzahlung entspricht auch der höhere Anteil an dem wirklich gemachten oder erwarteten Gewinn. Da er mit der Vollzahlung nur seiner Genossenschaftspflicht nachgekommen ist, liegt eine ungerechtfertigte Bereicherung der Genossenschaft nicht vor.

12. Der Genosse Petzold (Genossenschaftsliste 2216) wendet ein: Der Beschluß der Generalversammlung der Uhrgläserwerke Teuchern sei satzungswidrig gefaßt worden. Zu dem Umstellungsbeschluß habe die Anzahl der Genossen, die nach der Satzung bei derartigen wichtigen Sachen erscheinen müsse, gefehlt.

Dieser Einwand scheint beachtlich zu sein. Aber das jetzige Verfahren bietet, wie oben unter 2 ausgeführt worden ist, keinen Raum zu umfangreichen Beweiserhebungen. Der Generalversammlungsbeschluß über Verschmelzung ist noch im Genossenschaftsregister eingetragen. Daher kann sich der Genosse mit Erfolg erst dann auf seine Einwendung berufen, wenn er die Satzungswidrigkeit dem Registergericht dargetan und dieses den Beschluß gelöscht hat.

13. Zur Liste 14: Die hierauf bezeichneten Genossen haben allgemein eingewendet, die Vorschubberechnung sei unrichtig, ohne dies näher zu begründen.

Da nur schlüssige Einwendungen verurteilt werden können, ist auf diese allgemeinen Redensarten nicht zuzukommen.

IV. Vorbehalten bleibt die Entscheidung über folgende Einwendungen, zu denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind:

1. Hinsichtlich der auf der Liste 8 aufgeführten Genossen: Diese Genossen sind, wie aus der Mitteilung des Konkursverwalters hervorgeht, verstorben. Der Todestag und die Erben sind aber noch nicht ermittelt, so daß jetzt noch nicht feststeht, wann sie ausscheiden oder ausgeschieden sind. Zur Anwendung von § 77 Gen.-Ges. ist dies aber erforderlich. Daher ist die Vorschubberechnung bezüglich dieser Genossen noch nicht zur Entscheidung reif.

2. Zur Liste 9: Diese Genossen bestreiten ihre Mitgliedschaft und wollen überhaupt keine Beitrittserklärungen unterschrieben haben.

Durch Vorlegung der Beitrittserklärungen, gegebenenfalls durch Eid der Unterzeichner, muß erst festgestellt werden, wer die Unterschrift unter der Erklärung geschrieben hat, da sich die Vorschubberechnung nur auf Genossen erstrecken kann. Deshalb ist auch hinsichtlich dieser Einwendung das Verfahren auszusetzen.

3. Zur Liste 10: Diese Genossen wenden ein, sie seien, als sie die Beitrittserklärung unterschrieben hätten, noch minderjährig gewesen, eine Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter und das Vormundschaftsgericht sei nicht erfolgt, auch nach erlangter Volljährigkeit hätten sie den Beitritt nicht genehmigt. Teilweise machen sie geltend, ihre gesetzlichen Vertreter hätten ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung die Erklärung unterschrieben.

Hierzu sind noch Ermittlungen notwendig, ob die in der Vorschubberechnung als Genossen Aufgeführten tatsächlich zur Zeit der Abgabe der Beitrittserklärung unmündig waren, ob der Beitritt zur Zeit der Unmündigkeit vom gesetzlichen Vertreter und dem Vormundschaftsgericht genehmigt oder ob er nach erlangter Volljährigkeit von den Unterzeichnern selbst genehmigt worden ist.

4. Zur Liste 11: Hierzu wenden die Genossen ein, nach § 93b Gen.-Ges. dürfe die Vereinigung der beiden Vermögen der Genossenschaften erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft von der anderen gemäß § 82, Abs. 2, Gen.-Ges. zur Anmeldung von Forderungen aufgefordert worden seien. Diese dreimalige öffentliche Aufforderung sei überhaupt noch nicht erfolgt, so daß die Frist zur Vereinigung der beiden Genossenschaften noch nicht zu laufen begonnen habe.

Die Genossen wollen sich offenbar auf § 93, Abs. 1, Gen.-Ges. stützen. Danach können Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft der Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, eingetragene Genossenschaft m. b. H., in Teuchern auf Grund ihrer Haftpflicht nur wegen der Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft (Präzision) in Anspruch genommen werden, nachdem das Vermögen dieser Genossenschaft mit der Glashütter vereinigt worden ist. Nach § 93b, Abs. 4, Gen.-Ges. darf die Vereinigung der beiden Vermögen erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft von der anderen Genossenschaft durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern zur Anmeldung ihrer Forderung aufgefordert worden sind (§ 82, Abs. 2, Gen.-Ges.). Und nur unter Beachtung der nach § 90, Abs. 1, 2, für die Verteilung des Vermögens geltenden Vorschriften. Da dieser Einwand durchschlagend dürfte, wenn die Vereinigung der beiden Vermögen noch nicht erfolgt ist, so ist das bis zum Abschluß der Ermittlung auszusetzen.

5. Der Genosse Gies (Genossenliste 418) wendet ein, es sei ihm mehr Geschäftsguthaben auf sein Konto verbucht worden, als er gezahlt habe, die Einzahlungen seien dadurch zu hoch eingetragen worden, daß während der Zeit der Geldentwertung das Datum der Einzahlungen unrichtig gebucht worden sei.

Dieser Einwand kann beachtlich sein, da die Umstellung nach der Höhe der Geschäftsguthaben erfolgt ist. Um dies nachprüfen zu können, ist das Verfahren insoweit auszusetzen.

#### V. Begründete Einwendungen.

1. Der Genosse Ahnert (Genossenliste 1550) macht geltend, er habe nach der Konkurseröffnung über die fälligen Zahlungen hinaus 161,05 Reichsmark auf seinen Geschäftsanteil gezahlt. Er rechnet mit diesem Betrag gegenüber der in der Vorschubberechnung enthaltenen Haftsumme auf, weil er zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen sei.

Dieser Einwand ist zu beachten und deshalb die Vorschubberechnung dahin abzuändern, daß an Stelle des Betrages von 500 Reichsmark 438,95 Reichsmark zu setzen ist.

Der Generalversammlungsbeschluß vom 9. September 1924 gewährte den Genossen Stundung und sah eine ratenweise Einzahlung der Geschäftsanteile vor. Bis zur Konkurseröffnung waren 410 Reichsmark fällig. Der Genosse Ahnert hat darüber hinaus etwas gezahlt, wozu er nach dem Willen der Genossenschaft nicht verpflichtet war. Wie in RGZ. 73, 410, näher ausgeführt ist, finden die Rechte der auf ihre Sicherheit bedachten